

Betriebssatzung für den Fernwärme - Versorgungsbetrieb der Gemeinde Stapelfeld

Auf Grund des § 4 Abs. 1 u. 106 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBL S. 529) geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. März 1997 (GVOBL S. 147) und durch Gesetz vom 16. Dez. 1997 (GVOBL S. 469) mit Berichtigung vom 22. Januar 1998 (GVBL S. 35) in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Schleswig-Holstein vom 29. Dezember 1986 (GVOBl.Schl.-H. 1987, S.11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1998 (GVOBl.Schl.-H. S. 210 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 7. Mai 2001 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

1. Der Fernwärmeversorgungsbetrieb Stapelfeld ist ein Eigenbetrieb der Gemeinde Stapelfeld.
2. Aufgabe des Eigenbetriebes ist der Betrieb einer öffentlichen Fernwärmeversorgungsanlage in der Gemeinde Stapelfeld, um Immissionen aus Feuerungsanlagen einzuschränken. Der Betrieb stellt für Zwecke der Raumheizung, Warmwasserbereitung und für sonstige Zwecke durch sein Versorgungsnetz Wärme bereit.
3. Der Betrieb kann alle seine betriebszweckfördernde Geschäfte betreiben.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Fernwärme-Versorgung Stapelfeld“ (FWVS).

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.000.000,00 DM (ab 1.1.2002 € 511.291,88) in Worten: eine Million Deutsche Mark (ab 1.1.2002) in Worten: fünfhundertelftausendzweihunderteinundneunzig Euro und 88 Cents.

§ 4 Werkleiter

1. Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleiterin/ein Werkleiter sowie eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt.
2. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Werkleiterin oder des Werkleiters und der Stellvertreterin/ des Stellvertreters ist die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister.
3. Wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zur Werkleiterin/Werkleiter bestellt, so ist Dienstvorgesetzter die Gemeindevertretung. § 22 der GVO ist in diesem Fall entsprechend anzuwenden.

§ 5 Aufgaben der Werkleiterin/ des Werkleiters

1. Die Werkleiterin/ der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebsatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie/ er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleiterin/ der Werkleiter die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Werkausschusses und der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters in Angelegenheit des Eigenbetriebes.
2. Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleiterin/des Werkleiters. Dazu gehören u.a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgabe, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Die Werkleiterin/ der Werkleiter hat auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 GO genügt. Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen.
3. Die Werkleiterin/ der Werkleiter hat die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Ist die Werkleiterin/ der Werkleiter gleichzeitig Bürgermeisterin/ Bürgermeister besteht die Unterrichtungspflicht gegenüber dem Werkausschuss bzw. der Gemeindevertretung. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie z.B. beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei notwendigen Abweichungen von der bisherigen Planung oder drohende Verzögerungen in der Durchführung von Baumaßnahmen, bei besonderer Maßnahmen der Geschäftspolitik und ähnliches.
4. Die Werkleiterin/ der Werkleiter hat der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister, wenn sie/er gleichzeitig Bürgermeisterin/ Bürgermeister ist, dem Werkausschuss und der Gemeindevertretung rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Tagesabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten; sie/er hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken.

§ 6 Übertragen von Aufgaben

1. Die Gemeindevertretung kann Buchführungs-, Verwaltungs- und technische Aufgaben des Eigenbetriebes ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Dabei muss sie vertraglich sicherstellen, dass die für die übertragenen Geschäfte geltenden Vorschriften von der beauftragten Stelle ebenso beachtet werden, wie wenn der Eigenbetrieb die Geschäfte selbst erledigt.

§ 7 Vertretung des Eigenbetriebes

1. Die Werkleiterin/ der Werkleiter vertritt die Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die in ihre/ in seine Zuständigkeit fallen.
2. Die Werkleiterin/ der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheiten ihrer/seiner eigenen Entscheidung unterliegen. Alle übrigen Zeichnungsberechtigten zeichnen stets „im Auftrage“.
3. Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden sollte, und die nach Abs. 1 in die Zuständigkeit der Werkleiterin/ des Werkleiters fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleiterin/ des Werkleiters, ist nach § 50 GO zu verfahren.

§ 8 Werkausschuss

1. Die Gemeindevertretung wählt für den Eigenbetrieb einen Werkausschuss, zu dem auch besonders sachkundige Bürgerinnen und Bürger gehören sollen. Seine Zusammensetzung wird durch die Hauptsatzung bestimmt. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb steht, oder für Betriebe tätig ist, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Werkausschusses sein.
2. Die Werkleiterin/ der Werkleiter ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Sie/er ist verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft zu erteilen. Im übrigen gelten für den Werkausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Stapelfeld.

§ 9 Aufgaben des Werkausschusses

1. Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheit des Eigenbetriebes vor.

2. Der Werkausschuss entscheidet über

- a) Mehrausgaben für Vorhaben nach § 14 Abs. 5 Eigenbetriebsverordnung, soweit sie im Einzelfalle den Betrag von DM 20.000,00 (ab 1.1.2002 € 10.225,00) übersteigen und aus eigenen Mitteln des Eigenbetriebes gedeckt werden können.
 - b) Den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert im Einzelfall oder die Auftragssumme für das Gesamtobjekt den Betrag von DM 10.000,00 (ab 1.1.2002 € 5.115,00) übersteigt bis zum Höchstbetrag von DM 50.000,00 (ab 1.1.2002 € 25.570,00) und nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 Eigenbetriebsverordnung die Gemeindevertretung zuständig ist. Das gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Betriebsführung, insbesondere nicht für die Beschaffung von Rohstoffen, Material und Betriebsmitteln, für die die Werkleiterin/ der Werkleiter ohne Rücksicht auf den Wert des Geschäftes zuständig ist,
 - c) Grundstücksnutzungsverträge (Miete, Pacht, sonstige Nutzung), soweit der Monatsbetrag DM 500,00 (ab 1.1.2002 € 255,00) übersteigt bis zum Höchstbetrag von DM 1.500,00 (ab 1.1.2002 € 770,00) die die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen. Dies gilt nicht für die Führung personalrechtlicher Prozesse oder wenn der Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist oder eine Angelegenheit der laufenden Betriebsführung betrifft.
 - d) Zahlungsverpflichtung bei Stundung bis zum Betrag von DM 10.000,00 (ab 1.1.2002 € 5115,00).
3. Niederschlagung bis zum Höchstbetrag DM 2.000,00 (ab 1.1.2002 € 1.025,00).
 4. Erlass bis zum Höchstbetrag von DM 1.000,00 (ab 1.1.2002 € 515,00).

§ 10 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie nach § 28 GO und § 5 Eigenbetriebsordnung zuständig ist oder nach § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung - an sich - gezogen hat.

§ 11 Personalwirtschaft

1. Die Werkleiterin/ der Werkleiter wird auf Beschluss der Gemeindevertretung eingestellt, höhergruppiert und entlassen.
2. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister entscheidet in allen Personalangelegenheiten der sonstigen Angestellten und der ständig beschäftigten Arbeiterinnen/Arbeiter des Eigenbetriebes. Ist die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister gleichzeitig Werkleiterin/ Werkleiter, tritt an ihre/seine Stelle die Gemeindevertretung.
3. Die Werkleiterin/ der Werkleiter entscheidet über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der nicht ständig beschäftigten Arbeiterinnen/ Arbeiter des Eigenbetriebes.
4. Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt am 1.6.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung vom 29.3.1982 außer Kraft.

Stapelfeld, den 28.5.2001.

Walter Schröder
(Bürgermeister)